

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

79 (4.12.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

(4 Pfund 17 Pf., beim Verkauf sich ergebende Bruchteile eines Pf. aufgerundet auf den nächsten vollen Pfennig),  
b. bei den andern Sorten 4 Pf.

**Diese Höchstpreise dürfen keinesfalls überschritten werden.**

In den offenen Verkaufsstellen, in denen Speisefartoffeln feilgehalten werden, sind die Höchstpreise durch einen von außen sichtbaren Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen; in den Verkaufsräumen ist eine Wage mit den erforderlichen Gewichten aufzustellen, deren Benützung zum Nachwägen der verkauften Mengen zu gestatten ist.

Zu widerhandlungen werden mit **Geldstrafe bis zu 3000 Mk.** oder im Unvermögensfalle mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten** bestraft.

Durlach den 30. November 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

In den Gemeinden **Mörsch** und **Ettlingen** ist die Maul- und Klauenseuche erloschen; die Sperrmaßregeln wurden aufgehoben.

Durlach den 26. November 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Das Großh. Bezirksamt Karlsruhe macht bekannt:

„Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Stalle des Ludwig Schnürer IV in Eggenstein als erloschen gilt, werden die mit amtlicher Verfügung vom 27. Oktober 1914 — Karlsruher Tagblatt vom 28. Oktober 1914 Nr. 299 und Amtsblatt vom 30. Oktober 1914 Nr. 83 — getroffenen Anordnungen aufgehoben.“

Durlach den 1. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche in Oberniebelsbach, Oberamt Neuenbürg betr.**

Das Königl. Oberamt Neuenbürg macht bekannt:

„Die Seuche im Stall des Küfers Gustav Glauner in Oberniebelsbach ist erloschen. Die bei Ausbruch der Seuche am 9. November d. Js. getroffenen Anordnungen wurden daher aufgehoben.“

Durlach den 1. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Handelsregister Durlach.** Zu „Lederfabrik Durlach Herrmann & Ettlinger in Durlach“ wurde eingetragen: Dem Dipl.-Ingenieur Max Ettlinger in Karlsruhe ist Procura erteilt. Amtsgericht.

**Die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten betr.**

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Anträge auf Erneuerung der Legitimationspapiere für 1915 alsbald dahier einzureichen sind.

Durlach den 28. November 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Maul- und Klauenseuche betr.**

Das Großh. Bezirksamt Karlsruhe macht bekannt:

„Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Stall des Julius Pallmer in Hagsfeld als erloschen gilt, werden die amtlichen Anordnungen vom 23. Oktober 1914 — Karlsruher Tagblatt vom 24. Oktober 1914 Nr. 295 und Amtsblatt vom 27. Oktober 1914 Nr. 82 — aufgehoben.“

Durlach den 1. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Kriegseinstellungen betr.**

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat November d. Js.:

für 100 kg Hafer	22 Mk. 91 Pf.
für 100 kg Roggenstroh	5 Mk. 30 Pf.
für 100 kg Heu	8 Mk. 13 Pf.

Durlach den 1. Dezember 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Conditors Theodor Stührmann in Durlach ist nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlußverteilung aufgehoben worden.

Durlach den 23. November 1914.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Jakob Zucker in Durlach ist nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverteilung aufgehoben.

Durlach den 26. November 1914.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Handelsregister Durlach.** Zu „Johannes Teufel, Wilsberdingen“ wurde eingetragen: Die Firma ist erloschen. Amtsgericht.

**Güterrechtsregistereintrag.** Vurst Karl Theodor, Weinhändler in Durlach, und Sophie Fries Witwe geb. Blum, Vertrag vom 18. November 1914. Gütertrennung. Amtsgericht Durlach.

**Güterrechtsregistereintrag.** König Albert, Zimmermeister in Durlach, und Elise Kehler, Vertrag vom 27. November 1914. Gütertrennung. Amtsgericht Durlach.

# Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 79.

Freitag, 4. Dezember

1914.

**Das Militärerfahrgeschäft für das kommende Jahr 1915 betr.**

An die Gemeinderäte des Bezirks:  
Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 31, 32 des Reichsmilitärgesetzes — Reichs-Gez.-Bl. 1874 Seite 54 — der §§ 25, 45, 56 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung vom 30. Oktober 1894, sowie der Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1888 zu § 44 der Wehrordnung (vgl. G. u. V.D.Vl. 1894 Nr. XLVIII Seite 427 und die dort folgenden Anlagen) werden die Gemeinderäte veranlaßt:

1) Sofort ist die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle gemäß Ziffer IV der Verordnung vom 13. Dezember 1888 (siehe G. u. V.D.Vl. 1894 Beilage Seite 193 ff.) durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindefestung und Verkündigung in ortsüblicher Weise ergehen zu lassen und Bescheinigung hierüber der Stammrolle anzuschließen. Die Anmeldungen haben vom 1.—15. Dezember 1914 zu erfolgen.

2) Die Anmeldebücher nach Form. I zur erwähnten Verordnung zu führen, am 15. Dezember 1914 abzuschließen und zu unterzeichnen. Bei der Anmeldung ist festzustellen, ob der Angemeldete etwa an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet. Bejahendenfalls sind die erforderlichen Feststellungen darüber zu machen und unter Anschluß etwa vorhandener ärztlicher Zeugnisse mit den Stammrollen anher vorzulegen.

Bezüglich etwa beabsichtigter Reklamationen sind die Beteiligten darüber zu belehren, daß die Gesuche rechtzeitig vor der Ansetzung durch Vermittelung des Gemeinderats bezw. Bürgermeisters dem Bezirksamt vorzulegen sind. Verspätete Reklamationen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es empfiehlt sich, die Reklamationen schon mit den Stammrollen vorzulegen.

3) Auf Grund der Geburtslisten sowie der Anmeldebücher und sonstiger Erhebungen haben

johann die Gemeinderäte bis zum 16. Dezember 1914 die Stammrollen für den jüngsten Jahrgang nach Muster 6 der Wehrordnung zu fertigen, wobei auf die ausführlichen Bestimmungen der Ziffer VI der Verordnung vom 13. Dezember 1888 hingewiesen wird.

4) Bis zum 16. Dezember 1914 sind die Stammrollen des jüngsten Jahrgangs mit denjenigen der beiden Vorjahre nebst den in Ziffer VII der Verordnung vom 13. Dezember 1888 weiter bezeichneten Beilagen derselben anher vorzulegen.

5) In der Rubrik „Bemerkungen“ der Stammrollen sind gemäß Ziffer VI 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1888 die Bestrafungen der in die Stammrollen Eingetragenen zu bemerken und ist zu diesem Behuf bezüglich der in der Gemeinde geborenen von den Strafnachrichten, welche nach der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 und 9. Juli 1896, die Einführung der Strafregister betr., den Bürgermeistern zugehen, sowie von den angelegten Verzeichnissen Einsicht zu nehmen. Bürgermeisteramtliche Polizeistrafen werden nicht eingetragen (vergl. badische Strafregisterordnung — G. u. V.D.Vl. 1896 Seite 481 — und unsere Bekanntmachung vom 31. März 1898 Nr. 10192 — Amtsblatt Nr. 82 —). Diese Eintragungen sind pünktlich und sorgfältig zu machen.

In gleicher Weise sind die Stammrollen der beiden älteren Jahrgänge durch Eintragung der Bestrafungen vor der Vorlage anher zu ergänzen.

Von Militärpflichtige betreffenden Strafnachrichten, welche den Bürgermeistern nach der Vorlage der Stammrollen bis zu der Aushebung zukommen, hat das Bürgermeisteramt dem Bezirksamt alsbald Kenntnis zu geben.

6) Bei Aufstellung der Stammrollen ist auch unsere Verfügung vom 20. Dezember 1901 Nr. 3338 m. „Die Statistik über Einwirkung der Herkunft und Beschäftigung auf die Militärbrauchbarkeit der Gestellungspflichtigen

betr.“ und die mit dieser Verfügung gegebene „Anweisung“ zu beachten.

Alle An- und Abmeldungen hat der Gemeinderat entgegenzunehmen und in die Stammrollen des betr. Geburtsjahres einzutragen; für die Zeit, in welcher die Stammrollen nicht im Besitze des Gemeinderats sind, ist von jeder An- und Abmeldung dem Bezirksamt sofort Anzeige zu erstatten.

Ueberweisungen geschehen nicht durch den Gemeinderat, sondern durch den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (§ 47 Ziffer 8 Wehrordnung.)

Der Gemeinderat hat bei Abwesenden nur den auswärtigen Aufenthalt in die Stammrolle einzutragen.

Bezüglich der zu militärischen Zwecken erforderlichen Geburtszeugnisse machen wir auf die im Ges. u. V.D. Bl. 1891 Seite 577/78 erschienene Verordnung vom 29. Oktober 1892 und die damit eingeführte vereinfachte Bescheinigung aufmerksam.

Zugleich mit der Vorlage der Stammrollen ist Bericht über alle Fälle zu erstatten, in denen Brüder gleichzeitig in den Militärdienst gelangen könnten.

Es ist ferner festzustellen und in Spalte 8 der Stammrollen zu vermerken, welche von den im nächsten Jahre zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen die Schifferei, sei es als Haupt- oder als Nebengewerbe betreiben, oder überhaupt schon in der Schifferei tätig waren. Bei den bezüglichen Einträgen ist der Vermerk zu machen „Schiffer“.

Ueber die Einstellung freiwillig eingetretener Mannschaften ist unter „Bemerkungen“ entsprechende Angabe zu machen.

Bei Militärpflichtigen, welche mehr als einen Vornamen haben, ist der **Nachname** jeweils zu unterstreichen.

Diese Verfügung ist zwecks Verwendung in den kommenden Jahren gut aufzubewahren und an den Generalfaszkittel betr. Ersatzgeschäft anzuhängen.

Für den Beginn des Musterungsgeschäftes ist der 2. Januar 1915 in Aussicht genommen; es müssen daher alle auf das Ersatzgeschäft 1915 bezüglichen Arbeiten sofort in Angriff genommen werden.

Der Empfang dieser Verfügung, sowie deren Kenntnisaufnahme ist binnen 24 Stunden anzuzeigen und zu bescheinigen, daß die vorgeschriebene Aufforderung zur Anmeldung durch Anschlag und in ortsüblicher Weise erlassen wurde.

Durlach den 28. November 1914.  
Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.

### Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129) beschlossen, daß vom 1. August 1914 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt.  
Berlin den 12. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

#### Tarif

der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegseinstellungsgesetze.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 — Reichsgesetzbl. S. 129 —) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind:

1) Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden.

Vergütungsätze für							
1		2		3		4	
ein mit einem Pferd bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk m. Führer (Spalte 1 u. 2 zusammen)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzüglich Sp. 2)	
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
11	50	6	50	18	—	5	—

2) Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen oder Kühen.

Vergütungsätze für							
1.		2.		3.		4.	
ein mit einem Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh		ein mit zwei Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Sp. 1 und 2 zusammen)	
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
9	50	8	50	4	50	3	50
14	—	12	—	5	—	—	—

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagesatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar.

### Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g sind vom 2. bis einschließlich 8. Dezember von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starken Schachteln oder Kästen zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein. Auf die Versendung kleiner Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkehr nicht zu beschränken. Es sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Würst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeiten sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 26. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Granzow.

#### Das polizeiliche Meldewesen betr.

Wir bringen im Nachstehenden die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. November 1914 (Ges. Bl. S. 417) zur öffentlichen Kenntnis:

„Auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistrafsatzbuches wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

§ 1.  
Der Einzug und Auszug eines Angehörigen

feindlicher Staaten ist von dem Wohnungsinhaber innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben: Vor- und Zuname des zu Meldenden, Geburtsort und -Tag, Stand, Staatsangehörigkeit, Tag des Einzugs oder des Auszugs, beim Einzug auch letzter Aufenthaltsort.

#### § 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.“

Die Bürgermeisterämter werden auf die Verordnung noch besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, jeden Zu- und Wegzug eines feindlichen Ausländers sofort dem Bezirksamt anzuzeigen. In den Zugzugsanzeigen ist auch der letzte Aufenthaltsort anzugeben.

Die Ausländer feindlicher Staaten, die sich nicht im Besitze von Pässen befinden, sind zu veranlassen, sich alsbald solche durch Vermittelung der Konsulate neutraler Staaten, die die Vertretung ihres Heimatstaates übernommen haben, zu verschaffen.

Die Meldungen feindlicher Ausländer bei den Bürgermeisterämtern haben bis auf weiteres einmal täglich zu der von den Bürgermeisterämtern festgesetzten Zeit zu erfolgen. In diesen Meldungen sind alle über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten — ohne Unterschied des Geschlechts — verpflichtet

Durlach den 29. November 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

#### Höchstpreise für Speisefertigwaren betr.

Gemäß § 1 des R. G. vom 4. August 1914, Höchstpreise betreffend, §§ 1 ff. der V. D. vom 4. November 1914 werden hierdurch mit sofortiger Wirkung für den Amtsbezirk Durlach Höchstpreise für den **Kleinhandel mit Speisefertigwaren**, als welcher auch der Verkauf durch den Produzenten unmittelbar an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden bis zu einer Tonne gilt, festgesetzt wie folgt:

1. beim **zentnerweisen** Verkauf bis zu einer Tonne frei Aufbewahrungsraum des Käufers oder auf dem Wochenmarkt für den Zentner:
  - a. bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date und Industrie 3 Mk. 75 Pf.,
  - b. bei den andern Sorten 3 Mk. 50 Pf.,
2. beim **pfundweisen** Verkauf für das Pfund:
  - a. bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date und Industrie 4 1/4 Pf.